

zugestellt durch Post.at

amtliche Mitteilung



Gemeinde Telfes im Stubai

Ausgabe 100 – November 2015



GEMEINDE - NACHRICHTEN

ASPHALTIERUNG / SANIERUNG GEMEINDEWEGE

Mit der Sanierung und Asphaltierung der Gemeindestraße nach Luimes im Anschluss vom Brunnen vor dem Backofen bis zur Kurve nach dem Wohnhaus von Volker Friedrichs in der vergangenen Woche und des „Gerstbichl-Weges“ im letzten Abschnitt (Abzweigung Zufahrt Skalla bis Haus Just) wurden die straßenbaulichen Maßnahmen im Ortsgebiet der Gemeinde Telfes im Stubai für das Jahr 2015 abgeschlossen.

Bereits im Frühjahr erfolgte die Sanierung und Asphaltierung der Gemeindestraße im Bereich „Oberplöven“ von der Kurve vor der Auffahrt zur Kapelle bis zu den Häusern Orgler / Span.

Außerhalb des Ortsgebietes wurde der Gemeindeweg zum „Gallhof“ ab dem „Wiesenhof“ aufgrund erheblicher Fahrbahnschäden auf einer Länge von 400 m von der Güterwegabteilung des Landes Tirol generalsaniert und der Unterbau neu hergestellt. Die abschließenden Asphaltierungsarbeiten sollen von der Fa. Rieder bis Ende des Monats November erfolgen.

Gleichzeitig wurde der Zufahrtsweg zu den „Arzlannen“ verbreitert und talseitig gesichert. Damit ist er auch für größere landwirtschaftliche Fahrzeuge sicher befahrbar.

Nicht zuletzt wurde für die Fußgänger in diesem Jahr der „Lüderitzsteig“ in Zusammenarbeit mit dem TVB Stubai und der TVB Ortsstelle Telfes saniert und in mehreren Bereichen neu hergestellt. Dadurch wurde erreicht, dass der Steig nunmehr durchgehend einheitliche Steigungen aufweist und aufgrund der gewählten Breite auch von Wanderern nebeneinandergehend und sicher benützt werden kann.

VERANSTALTUNGEN UND TERMINE

NIKOLAUS – FEIER und KRAMPUS – TREIBEN



Der 5. Dezember in Telfes:

16.00 Uhr:

Nikolaus-Empfang
im Park beim Pavillon

jedes Kind erhält
ein Geschenk vom Nikolaus

ca. 17.30 Uhr:

Der **Nikolaus** ruft die großen und kleinen
Krampusse zum Treiben in den Pavillon-Park.

Bereits ab **15.00 Uhr** gibt es Speis und Trank.

Auf zahlreichen Besuch bei den Veranstaltungen
freut sich der Tuiflverein Telfes.



NIKOLAUS – HAUSBESUCH am Samstag, dem 5. Dez. 2015

Der **Nikolaus** kommt auch heuer wieder
ab **17.00 Uhr** zu euch ins **Haus**.

Wir bitten daher um **Anmeldung** bis einschließlich
Donnerstag, 03.12.2015 im **Gemeindeamt Telfes**
unter der Telefonnummer **62290**, jeweils **Montag –
Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr**.



Der Pfarrgemeinderat Telfes wünscht eine besinnliche Vorweihnachtszeit.

SENIOREN – ADVENTFEIER

Die Gemeinde Telfes lädt alle Telferinnen und Telfer, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben,

am Dienstag, den 8. Dezember 2015
um 14.00 Uhr
in den Gemeindesaal Telfes
zu einer Adventfeier ein.



An dieser Feier wirken Mitglieder der Landesmusikschule Stubaital sowie Kinder der Volksschule Telfes mit.

Wir würden uns freuen, zahlreiche Senioren begrüßen zu dürfen.

Bgm. Georg Viertler

CHRISTBAUM – VERKAUF

Die Fa. Klingler veranstaltet wie in den letzten Jahren in Telfes einen **Christbaum-Markt**.

Der Markt findet am Samstag, den 12.12.2015
am Dorfplatz von 9.00 bis 15.00 Uhr statt.

Für die **Entsorgung** der Christbäume wird am **Donnerstag, den 7. Jänner 2016 am Dorfplatz in Telfes** ein Container ganztägig aufgestellt.



WEIHNACHTSMETTE

Am Donnerstag, dem 24.12.2015
findet um 23.00 Uhr die diesjährige
Weihnachtsmette in der Pfarrkirche
Telfes statt.



Nach der Mette werden von der Schützenkompanie Telfes alkoholfreier Weihnachtspunsch und Zelten kostenlos ausgegeben.

Die feierliche Umrahmung erfolgt durch die Turmbläser.

SPAR - MARKT KOFLER TELFES

Öffnungszeiten für die Wintersaison 2015/16 vom 2. Jänner 2016 bis zum 26. März 2016

Montag bis Freitag: 07:30 bis 12:00 Uhr und von
15:00 bis 18:00 Uhr

Samstag: 07:30 bis 12:00 Uhr und von
16:00 bis 18:00 Uhr

Besonderer Hinweis: Nach den Rorate-Messen ist das Geschäft
wie in den letzten Jahren geöffnet.
(Mittwoch, 2.12., 9.12., 16.12., 23.12.2015 und
Freitag, 4.12., 11.12., 18.12.2015)



Wir danken unseren zahlreichen Kunden für die Treue.
Lisi, Caroline und Nicole

BÜCHEREI TELFES

Liebe Leserinnen und Leser !

Die öffentliche Bücherei der Gemeinde Telfes im Stubai beteiligt sich am Projekt
e-book Tirol.

Damit bieten wir einen kostenlosen Zugang zu e-books, e-paper, e-videos,
e-audios und e-musik.

Für den Zugang ist die Mitgliedschaft in der Bücherei notwendig, dann
funktioniert die Ausleihe wie auf www.onleihe.at/tirol beschrieben oder bei uns
direkt zu erfragen.

Wir freuen uns, Euch damit eine zusätzliche Möglichkeit des Lesens, Filme
Ausleihens, Musik Herunterladens usw. bieten zu können.

Wir bieten natürlich auch weiterhin dauernd neuen Lesestoff für alle an und
freuen uns auf Euren Besuch.

Einfach einmal bei uns im Widum vorbei schauen.

Wir haben geöffnet:

Dienstag von 9.00 – 10.00 Uhr und
von 17.00 – 19.00 Uhr

Freitag von 17.00 – 19.00 Uhr



PFLANZENSCHUTZMITTELRECHT – NEUERUNGEN

Seit 15. Juni 2012 ist bei der Verwendung (Ausbringen und Lagern) von Pflanzenschutzmitteln das Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetz 2012 anzuwenden. Es regelt Maßnahmen zur nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln unter Berücksichtigung der Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes und des Vorsorgeprinzips. Es zielt auf die Minderung der Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ab. Die Inverkehrbringung (Zulassung und Verkauf) von Pflanzenschutzmitteln fällt in Österreich in die Zuständigkeit des Bundes und wird im Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 geregelt.

Beruflicher oder nichtberuflicher Verwender (Professionalist oder Nicht-Professionalist)

Ein zentraler Punkt ist die Unterscheidung zwischen beruflichen (Professionalisten) und nichtberuflichen Verwendern (Nicht-Professionalisten). Beruflicher Verwender ist, wer in einer beruflichen Tätigkeit Pflanzenschutzmittel verwendet, jemanden im Rahmen einer Ausbildung anleitet oder beaufsichtigt bzw. über eine gültige Ausbildungsbescheinigung verfügt. Nichtberuflicher Verwender ist jeder, der im Haus- und Kleingartenbereich (Hobbybereich) ohne Erwerbsabsicht Pflanzenschutzmittel mit entsprechender Zulassung („Für die Verwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig“) verwendet. Zahlreiche Bestimmungen hängen an dieser Unterscheidung.

Sachkundigkeit (Ausbildungsbescheinigung)

Berufliche Verwender von Pflanzenschutzmitteln müssen ab **26. November 2015** über eine gültige Ausbildungsbescheinigung, einen sogenannten „Pflanzenschutzführerschein“, verfügen. Jeder, der Pflanzenschutzmittel beruflich verwendet, also ausbringt, lagert, innerbetrieblich befördert etc. muss ab diesem Zeitpunkt eine Bescheinigung besitzen. Auch der Kauf von professionellen Pflanzenschutzmitteln ist dann ohne Ausbildungsbescheinigung nicht mehr möglich. Die Sachkundigkeit wird ausschließlich mit der Ausbildungsbescheinigung bestätigt.

Nur wer über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt und verlässlich ist kann eine derartige Bescheinigung beantragen. Diese können über eine anerkannte berufliche oder schulische Ausbildung sowie durch einen Ausbildungskurs erworben werden. Aktuelle Informationen über das Kursangebot und die Beantragung der Ausbildungsbescheinigung sind bei der LK Tirol, Fachbereich Spezialkulturen und Markt, Pflanzenschutz <https://tirol.lko.at/?+Pflanzenschutz+&id=2500,,2263990,6193> zu finden.

Aufzeichnungen (Spritztagebuch)

Auch bei den Aufzeichnungen ist zwischen beruflichen und nichtberuflichen Verwendern zu unterscheiden.

Künftig müssen berufliche Verwender Aufzeichnungen über den **Erwerb** (Handelsbezeichnung, Pflanzenschutzmittelregister-Nummer und Menge) **und die Verwendung** von Pflanzenschutzmitteln führen. Personen, die Pflanzenschutzmittel von beruflichen Verwendern anwenden lassen, müssen nur Aufzeichnungen über die verwendeten Pflanzenschutzmittel führen.

Davon ausgenommen ist die Verwendung im Haus- und Kleingartenbereich oder auf Flächen unter 1.000 m², die nicht der land- oder forstwirtschaftlichen Produktion dienen.

Aufzeichnungen über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln umfassen:

- a) die Handelsbezeichnung und die Pflanzenschutzmittelregister-Nummer des Pflanzenschutzmittels,
- b) die Verwendungszeit mit Datum, bei bienengefährlichen Pflanzenschutzmitteln zusätzlich die Uhrzeit (Beginn und Ende) der Anwendung,
- c) die Aufwandmenge pro ha oder die Konzentration, falls eine Aufwandmenge nicht vorgesehen ist,
- d) die Grundstücksnummer oder die Bezeichnung des Feldes sowie die Größe der behandelten Fläche,
- e) den Grund der Behandlung (Schadfaktor bzw. Schadorganismus),
- f) die Kultur, für die das Pflanzenschutzmittel verwendet wurde,
- g) den Namen und die Adresse des beruflichen Verwenders.

Eine Vorlage für ein Spritztagebuch findet sich online (https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/land-forstwirtschaft/agrar/bildung-schule-sicherheit/downloads/Spritztagebuch_v2014.pdf).

Österreichisches Pflanzenschutzmittelregister (www.pmg.ages.at)

Seit dem **1. Jänner 2015** dürfen nur mehr Pflanzenschutzmittel verwendet werden, die in das Österreichische Pflanzenschutzmittelregister eingetragen sind. Das Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) stellt diese Informationen in einer Online-Datenbank im Internet zur Verfügung ([http://pmg.ages.at/pls/psmlfrz/pmgweb2\\$.Startup](http://pmg.ages.at/pls/psmlfrz/pmgweb2$.Startup)).

Haus- und Kleingartenbereich (Hobbybereich)

Pflanzenschutzmittel für den Hobbybereich müssen ab dem **26. November 2015** für die Anwendung durch den nichtberuflichen Verwender (Nicht-Professionalist) zugelassen und mit folgendem Hinweis gekennzeichnet sein: **„Für die Verwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig“**. Nichtberufliche Verwender dürfen somit ab 26. November 2015 nur mehr „weniger gefährliche“, für den Haus- und Kleingartenbereich bestimmte Pflanzenschutzmittel, welche ohne spezielle Kenntnisse verwendet werden können, kaufen und anwenden.

Alle anderen zugelassenen Pflanzenschutzmittel gelten dann als ausschließlich für die berufliche Verwendung geeignet und dürfen nur von Personen verwendet und an solche verkauft werden, die über einen gültigen Pflanzenschutzführerschein verfügen (Profimittel).

Da laut Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetz 2012 auch das Lagern zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gehört, **müssen Nicht-Professionalisten Mittel, die nicht für die Verwendung durch den nichtberuflichen Verwender im Haus- und Kleingartenbereich zugelassen sind, bis dahin entweder aufbrauchen, zurückgeben oder entsorgen.**

Lagerung und Pflanzenschutzgeräte

Pflanzenschutzmittel sind so zu lagern, dass Unbefugte, insbesondere Kinder, keinen Zugriff darauf haben. Sie sind zudem in verschlossenen oder wiederverschlossenen Handelspackungen aufzubewahren.

Pflanzenschutzgeräte müssen so beschaffen sein, dass beim Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln das Leben und die Gesundheit von Menschen und die Umwelt nicht gefährdet werden und die Mittel in Abstimmung auf die Indikationen nur in dem erforderlichen Ausmaß ausgebracht werden können.

Pflanzenschutzmittel und Bienenschutz

Die Anwendung von als bienengefährlich gekennzeichneten Pflanzenschutzmitteln auf blühende Pflanzen ist grundsätzlich verboten. Pflanzenschutzmittel, die als bienengefährlich, mit Ausnahme der Anwendung nach dem Bienenflug bis 23:00 Uhr gekennzeichnet sind, dürfen auf blühende Pflanzen nur in diesem Zeitfenster angewendet werden. Diese Bestimmungen gelten auch für nichtblühende Pflanzen, wenn sie von Bienen befliegen werden (z.B. Pflanzen mit extrafloralen Nektarien oder mit Honigtau in Folge von Blattlaustätigkeit), unabhängig von der Blüte innerhalb eines Umkreises von 30 m um Bienenstände, sowie in der offensichtlichen Fluglinie der Bienen.

Mischungen von Pflanzenschutzmitteln

Bei Mischungen von Pflanzenschutzmitteln kann es Probleme mit der Mischbarkeit in der Spritze oder der Pflanzenverträglichkeit geben. Es kann aber auch eine Veränderung in Bezug auf die Bienengefährlichkeit eintreten, sodass Mischungen von zwei bienenungefährlichen Mitteln plötzlich bienengefährlich werden können. In blühenden Beständen (dazu gehören auch blühende Unkräuter) und an Pflanzen, die von Bienen befliegen werden, ist deshalb generell von der Ausbringung von Tankmischungen mit Insektiziden und oder Fungiziden abzuraten.

Vorbeugender Schutz von Bienen und anderen bestäubenden Insekten

Im Rahmen des vorsorgenden Schutzes von Bienen und anderen bestäubenden Insekten sollte grundsätzlich die Behandlung blühender Pflanzen vermieden werden. Ist eine Behandlung nicht zu vermeiden, ist diese gegen Abend bei abnehmendem oder beendetem Bienenflug durchzuführen. Blühende Unterkulturen (z.B. Löwenzahn) sind vor einer Behandlung am besten zu mulchen oder zu entfernen. Zum Schutz von Bienen und anderen bestäubenden Insekten ist die Abdrift von Pflanzenschutzmitteln aus der Behandlungsfläche heraus zu vermeiden. Im Haus- und Kleingartenbereich sollte gänzlich auf die Verwendung von bienengefährlichen Pflanzenschutzmitteln und Bioziden (z.B. Ameisenmittel) verzichtet werden.

Pflanzenschutz im Wald

Vom Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetz 2012 ausgenommen sind die im Forstgesetz 1975 vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz von Holzgewächsen, sowie zum Schutz der Pflanzen vor Schädigungen durch jagdbare Tiere. Für den Erwerb eines Mittels zur Bekämpfung des Borkenkäfers oder eines Wildverbissmittels im Wald, die als Pflanzenschutzmittel zugelassen bzw. auch im Pflanzenschutzmittelregister eingetragen sind, benötigt man eine Ausbildungsbescheinigung.

Ausblick

Mit der Neufassung der Tiroler Pflanzenschutzmittelverordnung 2012 wurden die im geänderten Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetz enthaltenen Verordnungsermächtigungen, ausgenommen der Themenbereich Pflanzenschutzgeräte, umgesetzt. Dieser befindet sich aktuell in Ausarbeitung; in Umsetzung des Artikel 8 der Richtlinie 2009/128/EG sollen bis zum Frühjahr 2016 Vorschriften über den Umgang mit sowie die wiederkehrende Kontrolle von beruflich verwendeten Pflanzenschutzgeräten erlassen werden.

Amtlicher Pflanzenschutzdienst Tirol,
DI Andreas Tschöll
Stand: 12.11.2015

LEHRE UND MATURA – INFO WIFI

Praktiker + Berater + Administrator = FAAI

Die Fachakademie für Angewandte Informatik (FAAI) macht aus IT-Interessierten "Diplomierte Fachwirte für Angewandte Informatik". Und das in vier Semestern, berufsbegleitend.

Die Palette an Berufen in der Informationstechnologie (IT) ist so breit wie das Einsatzspektrum von IT selbst. Für Personen, die Praktiker und Berater und Administrator in einem werden wollen und dafür einen kompakten Lehrgang suchen, bietet die Fachakademie für Angewandte Informatik (FAAI) die perfekte Lösung. Die FAAI macht in vier Semestern aus Praktikern Profis, aus Teamspielern Projektleiter und aus Mitarbeitern Führungskräfte. Die FAAI schließt mit dem Titel "Diplomierter Fachwirt für Angewandte Informatik" und öffnet damit neue Berufswege im IT-Bereich. Klicken Sie Ihren persönlichen Karriere-Schalter auf "On" und informieren Sie sich noch heute über die FAAI am WIFI Tirol. Der nächste Kurs startet im Feber 2016. Sind Sie dabei?

Information & Anmeldung:

Mag. Zdenko Števinović
t: 05 90 90 5 – 7256
e: zdenko.stevinovic@wktirol.at
www.tirol.wifi.at

WKO
WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL

WIFI
WKO

FACHAKADEMIE FÜR ANGEWANDTE INFORMATIK

Berufsbegleitende Ausbildung zum IT-Spezialisten
Vom IT-Interessierten zum „Diplomierten Fachwirt für Angewandte Informatik“ in nur vier Semestern.
Eine Ausbildung – mehrfache Chancen!

Akademie-Start: 21.02.2016
Dauer: 4 Semester

Information und Anmeldung
t: 05 90 90 5-7256 | e: zdenko.stevinovic@wktirol.at
tirol.wifi.at/faai

BEILAGEN

- **Info GEMEINDERATS- UND BÜRGERMEISTERWAHLEN 2016**
- **Info 4. Klasse VS-TELFES über VERKEHRSSICHERHEIT**
- **Info MASCHINENRING**

IMPRESSUM: Medieninhaber und Herausgeber – Gemeinde Telfes i. St.
Für den Inhalt verantwortlich – Bgm. Georg Viertler
Redaktion – Sek. Egon Maurberger